

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen in der Gemeinderatssitzung am Dienstag, den 25. August 2015 im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Tux in Lanersbach Nr. 470 (57. Sitzung).

Beginn: 20 Uhr

Ende: 22 Uhr 05

Anwesende:

Bgm.Stv. Simon Grubauer als Vorsitzender
Wilfried Erler für Bürgermeister Hermann Erler
Hermann Egger
Franz Erler, 605
Franz Erler, 630
Konrad Fankhauser
Franz Geisler
Thomas Geisler, 122
Thomas Geisler, 247
Vitus Gredler
Alfred Pertl
Wilhelm Schneeberger
Maria Tipotsch

Zuhörer: 4

Entschuldigt: ----

Nicht Entschuldigt: ---

Schriftführer:

Franz Erler

Tagesordnung:

- 1) Genehmigung des Protokolls der 56. Sitzung vom 23.6.2015
- 2) Raumordnung: 75. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste 554/4 und 554/5 von Freiland, Sonderfläche Reitstall, Reitstüberl, Reitplatz und Betriebswohnung sowie Tischlerei mit max. 300 m2 Nutzfläche und landw. Mischgebiet in Freiland, landw. Mischgebiet und Sonderfläche Tischlereibetrieb mit Betriebswohnung (Willy Geisler, Brente)
- 3) Raumordnung: 76. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst 618/1 von Freiland in landwirtschaftliches Mischgebiet (Martin Erler, Fiechtler - Michael Tipotsch)
- 4) Raumordnung: 74. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst. 211/7 von Freiland in landw. Mischgebiet (Ludwig Wechselberger - Johannes Erler) - Beschlussfassung nach Auflage
- 5) ABA und WVA Tux, Erweiterung Boder/Juns: Vorlage Anbotsprüfung durch DI. Steinlechner und Vergabe an den Best- und Billigstbieter
- 6) Vorkaufsrecht auf Gst 211/7 (Ludwig Wechselberger, Boder): Vorlage Entwurf Kaufvertrag mit Rechtseinräumung - neuerliche Beratung
- 7) Verlegung Fußweg Gst 1772 Hintertux-Nennerhof: Vorlage Planurkunde 8594/14 Vermessung Dipl. Ing. Ebenbichler
- 8) Pistenquerungen Gemais und Schöneben: Erlassung von Geschwindigkeitsbeschränkungen - neuerliche Beschlussfassung

- 9) Bauausschuss: 51. Sitzung vom 20.8.2015 - Vorlage der Niederschrift
- 10) Neubau Clubheim FC Tux: Bericht Baufortschritt und weitere Vergaben
- 11) Kindergarten: Protokoll vom 7.7.2015 und Ausweitung Kindergartentaxi
- 12) Breitbandausbau: Protokoll LWL-Sitzung vom 14.8.2015 - Ankauf Leerrohre von der TIGAS u.a.m.
- 13) Berichte des Bürgermeister-Stellvertreters
- 14) Pfarrkirche zum Hl. Thomas in Lanersbach: Kostenübernahme für Liedanzeigetafel (Anträge und Allfälliges)
- 15) Anfragen

Erledigung:

Bürgermeister-Stellvertreter Simon Grubauer eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung besteht kein Einwand.

Zu Punkt 1)

Das Protokoll der Sitzung vom 23. Juni 2015 wird vorgelegt und sodann einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 2)

Der Planungsbereich ist im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Tux als Freiland, Sonderfläche standortgebunden bzw. landwirtschaftliches Mischgebiet eingetragen und soll entsprechend der Vorgaben des Raumordnungskonzeptes und des Naturstandes entsprechend der derzeitigen Nutzung umgewidmet werden. Die Nutzungen Reitstall, Reitstüberl und Reitplatz sind auf der Sonderfläche nicht mehr vorhanden, weshalb die Sonderflächenfestlegung auf Tischlerei mit Betreiberwohnung beschränkt wird. Jene Fläche, welche als Landwirtschaftliches Mischgebiet gewidmet wird, wird entsprechend dem vorliegenden Lageplan an den Baubestand angepasst.

Die Erschließung ist auf Grund der Bestandsbebauung gegeben.

Ein Gefahrenbereich ist nicht ausgewiesen.

Die von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG erstellten Planunterlagen (Planbezeichnung F 80-2015 vom 15.4.2015) sowie die raumplanerische Stellungnahme vom 15.4.2015 werden vorgelegt. Der Bürgermeister-Stellvertreter berichtet dazu ergänzend.

Der Gemeinderat der Gemeinde Tux beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 - TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 - TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG ausgearbeiteten Entwurf (F 80-2015 v. 15.4.2015) über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux im Bereich der Grundstücke 554/1 Tb, 554/4 554/5 und 557/1 Tb KG Tux durch vier Wochen hindurch vom 27.8.2015 bis zum 25.9.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux vor:

im Bereich der Gste Tb 554/1 554/4 554/5 und Tb 557/1 von Freiland § 41 TROG (F: 805 m²) Sonderfläche § 43 Abs. 1 TROG (F: 2.325 m²) landw. Mischgebiet § 40 Abs. 5 TROG (F: 3 m²) in Frei-

land § 41 TROG (F: 8 m²) landw. Mischgebiet § 40 Abs. 5 (F: 1.135 m²) in Sonderfläche standortgebunden Tb Tischlerei mit Betriebswohnung § 43 Abs. 1 TROG (F: 1.990 m²)

Personen, die in der Gemeinde Tux ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Tux eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Jeweils einstimmige Beschlussfassung.

Zu Punkt 3)

Der Planungsbereich ist im Raumordnungskonzept der Gemeinde Tux als baulicher Siedlungserweiterungsbereich eingetragen und soll nunmehr in Landwirtschaftliches Mischgebiet umgewidmet werden und einer ortsansässigen Familie für den Wohnbedarf zur Verfügung stehen.

Die Erschließung ist auf Grund der Lage an der Gemeindestraße im vollen Umfang gegen. An der straßenseitigen Grundstücksgrenze wurde im Plan ein 1 m breiter Streifen zur Verbreiterung des Gemaisweges eingetragen.

Eine geotechnische Begutachtung zur Bebaubarkeit des Bauplatzes (Grund & Boden L977/01 – 20.11.12) liegt vor.

Vom künftigen Grundeigentümer wurde ein Planentwurf vorgelegt und dem Bundesdenkmalamt wegen der Nähe zum denkmalgeschützten Bauernhofensemble (Christler, Jörgler, Lippner und Kuchler) Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Dazu gab es Gespräche in der Raumordnungsabteilung und beim Bundesdenkmalamt.

Das Bundesdenkmalamt hat mit Schreiben vom 7.7.2015, GZ. BDA-45389.obj/0002-TIROL/2015 folgende Stellungnahme abgegeben:

Unter Bezug auf die Anfrage vom 22.01.2015 und die Besprechung mit Grundeigentümer und Planer im Bundesdenkmalamt im Frühjahr erhalten Sie nachfolgend die erneute Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes gemäß § 25 Abs.2 der Tiroler Bauordnung 2011.

Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes :

Wie bereits in der Stellungnahme BDA-45389/obj/2015/2015/001 vom 23.02.2015 ausgeführt, liegt der Bauplatz (Gp 618/1, KG Tux) südlich und topographisch gesehen unterhalb der denkmalgeschützten Bauernhofgruppe mit mehreren Nebengebäuden Vorderlanersbach 247 - 250, eines der wenigen in dieser Authentizität noch erhaltenen bäuerlichen Ensembles. Für das Erscheinungsbild der Gebäudegruppen, für die Wirkung der Blockbauten ist der Abstand der übrigen Bebauung von entscheidender Bedeutung. Auch wenn sich östlich und südwestlich bereits einige größere Wohnhäuser befinden, so kommt gerade der bisher von Bebauung frei gehaltene Wiesenparzelle GstNr. 618/1 für die qualitätsvolle historische Gesamterscheinung entscheidende Bedeutung zu.

Sollte eine Freihaltung dieser Blickachse tatsächlich nicht möglich sein, erscheint - wie im seinezeitigen Gespräch betont, eine kleine, auf maximal 3 - 4 Häuser (E + 1) in unregelmäßiger Situierung aufgeteilte Bebauung am ehesten vertretbar, vergleichbar zu einer bereits vorliegenden und diesem Schreiben anhängenden Bebauungsstudie von Architekt D.I. Goran Lucic. Diese Aufteilung auf mehrere kleinere Bauvolumen knüpft eher an die Maßstäblichkeit und Proportionen der historischen Bauernhäuser an, als ein komprimierter mehrgeschoßiger Komplex. Bei der Weiterentwicklung der Planung ist auf eine gewisse Varianz in der Gestaltung der Einzelhäuser und ihre unregelmäßige Situierung zu achten, für die Umsetzung ist auf landschaftsgebundene Materialität und eine handwerklich qualitätsvolle Ausführung Wert zu legen.

Die Einreichplanung ist im Bauverfahren aufgrund der Bedeutung des Bauplatzes nochmals zu einer abschließenden TBO-Stellungnahme vorzulegen.

Die von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG erstellten Planunterlagen (Planbezeichnung F 101-2015 vom 4.8.2015) sowie die raumplanerische Stellungnahme vom 4.8.2015 werden vorgelegt. Der Bürgermeister-Stellvertreter berichtet dazu ergänzend.

Der Gemeinderat der Gemeinde Tux beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 - TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 - TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG ausgearbeiteten Entwurf (F 101-2015 vom 4.8.2015) über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux im Bereich der Grundstücke 618/1, 619 und 624 KG Tux durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux vor:

im Bereich der Gste 618/1, Tb 1372/3 und Tb 645 von Freiland § 41 TROG bzw. von best. örtl. Verkehrsweg § 53 Abs. 3 TROG in landw. Mischgebiet § 40 Abs. 5 TROG, Freiland § 41 TROG, in best. örtl. Verkehrsweg § 53 Abs. 3 TROG und geplante örtl. Straße § 53 Abs. 1 TROG 2011

Personen, die in der Gemeinde Tux ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Tux eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Jeweils einstimmige Beschlussfassung.

Zu Punkt 4)

Diese Umwidmung wurde bereits in der Sitzung am 23.6.2015 behandelt. Damals wurde nur der Auflagebeschluss gefasst.

Der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst .211/7 KG Tux ist in der Zeit vom 25.6.2015 bis zum 24.7.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Tux beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 - TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 - TROG 2006, LGBl. Nr. 27, entsprechend dem von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG ausgearbeiteten Entwurf (F 100-2015 vom 15.6.2015) eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux im Bereich des Gst 211/7 KG Tux von derzeit Freiland § 41 TROG 2011 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 Abs. 5 TROG 2011.

Beschlussfassung:

12 Ja-Stimmen bei 1 Stimmenthaltung (Franz Erler, 605)

Zu Punkt 5)

Das Schreiben des IB Steinlechner vom 13.8.2015 (Allgemeines, Reihungsliste, Ausschreibungsumfang und Kostenvergleich, Ausscheidungsliste, Vergleichsaufstellung) wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Unter Punkt 6 wurde die Fa. Strabag, Baubüro Fügen, mit einer Vergabesumme von € 28.500,-- ohne USt., 5 % Nachlass und 3 % Skonto/14 Tage nachverhandelt, als Billigst- und Bestbieter festgestellt.

Steinlechner hat unter Punkt 7 die Kostenaufgliederung auf die betreffenden Grundeigentümer angeführt. Diese (Mader, Erler und Wechselberger) haben dem zugestimmt.

Einstimmiger Beschluss:

Dem Vergabevorschlag wird die Zustimmung erteilt.

Zu Punkt 6)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.6.2015 beschlossen, vom Vorkaufsrecht zum vorliegenden, auf das Schreiben des Notars Mag. Reitter vom 19.6.2015 bezugnehmenden Kaufvertrag keinen Gebrauch zu machen und der Löschung des Vorkaufsrechtes hinsichtlich des GSt 211/7 nicht zuzustimmen.

Damit ungelöst war das Problem der Anwendung des Vorkaufsrechtes bei einer Bebauung.

Dazu hat Notar Mag. Reitter einen Kaufvertrag, abzuschließen zwischen Ludwig Wechselberger und Johannes Erler unter Mitwirkung u.a. der Gemeinde vorgelegt.

Darin sollte dieses insofern geregelt werden, als die Baulichkeit zum Verkehrswert eingelöst werden sollte und das Vorkaufsrecht auf 10 Jahre befristet wird.

Problem: Was ist, wenn der Verkaufspreis niedriger ist als der festgestellte Verkehrswert?

Überdies ist im Vertrag auch die Aufteilung der Asphaltierungskosten (Ludwig Wechselberger und Gemeinde Tux je zur Hälfte) angeführt.

Die Errichtung der Sickermulde wurde zwar im Übereinkommen vom 28.10.2013 geregelt, ist aber noch nicht erfolgt. Dies sollte im Vertrag geklärt werden.

Die zeitliche Begrenzung des Vorkaufsrechtes auf 10 Jahre wird abgelehnt.

Dieser Punkt wird vertagt.

Zu Punkt 7)

Durch das Bauprojekt Nennerhof ist die Verlegung des Fußweges (Gst. 1772 - öffentliches Gut - Weg) erforderlich. Der Verlegung hat der Gemeinderat am 5.11.2013 unter dem Tagesordnungspunkt 10 (Protokoll des Wegausschusses vom 18.9.2013) grundsätzlich zugestimmt.

Nunmehr liegt der Teilungsplan vor. Die diesbezügliche Planurkunde GZ. 8594/14 vom 9.9.2014 der Vermessungs Dipl. Ing. Heinz Ebenbichler wird vorgelegt.

Es handelt sich um 33 m² (flächengleicher „Tausch“). Der Antrag nach § 15 LTG wird nach Vorlage sämtlicher Freilassungserklärungen übermittelt.

Einstimmiger Beschluss:

Dem Vermessungsplan - Planurkunde 8594/14 vom 9.9.2014 - wird zugestimmt und der Bürgermeister-Stellvertreter bevollmächtigt, den Antrag zu unterfertigen.

Mit der Eintragung nach § 15 LTG wird die Vermessung Dipl. Ing. Heinz Ebenbichler beauftragt.

Die Kosten (Vermessung Ebenbichler, Grundbucheintragung u.dgl.) werden an Hrn. Stefan Mader weiterverrechnet.

Zu Punkt 8)

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 21.10.2014 eine Verordnung über eine 30 km/h- Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich der Schipistenquerungen Gemais und Geislwald erlassen.

Das Land hat im Rahmen des Prüfungsverfahrens mit Schreiben vom 18.2.2015 festgestellt, dass die Verordnung mangels ordnungsgemäßer Textierung nicht als rechtmäßig anzusehen ist.

Infolge wurde die Vermessung Dipl. Ing. Heinz Ebenbichler beauftragt, die Verhältnisse vor Orte (Einmessung der Lage der Pistenquerungen und betreffenden Verkehrszeichen lt. Ergebnis der Verkehrsverhandlung am 4.12.2014) festzustellen und der Verordnung entsprechende Planunterlagen auszuarbeiten. Diese werden dem Gemeinderat vorgelegt.

Die Landwirtschaftskammer hatte seinerzeit keine Stellungnahme abgegeben. Diese soll urgirt werden.

Nach eingehender Beratung werden gem. § 94 d StVO folgende Verordnung beschlossen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Tux verordnet gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. 59/2012, eine Geschwindigkeitsbeschränkung

(erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von 30 km/h auf dem Gemaisweg (Gst 1372/1 - öffentliches Gut - Gemeindestraße - KG. Tux) im Bereich der Schipistenquerung Gemais/Winterhaus und auf dem Geislweg (Gst 1385/3 - öffentliches Gut - Gemeindestraße - KG. Tux) im Bereich der Schipistenquerung Geislwald jeweils in beiden Fahrtrichtungen und zeitlicher Gültigkeit vom 1. Dezember bis 30. April eines jeden Jahres.

Zusätzlich sind jeweils 100 m vor der Pistenquerungen Hinweiszeichen nach § 50/16 „Andere Gefahren“ mit der Zusatztafel „Pistenquerung“ aufzustellen.

Geltungsbereich lt. Plan GDM Dipl. Ing. Heinz Ebenbichler G 130-18/15 vom 4.9.2015 (Gemaisweg) und G 130-18/15 vom 4.9.2015 (Geislweg).

Diese Pläne bilden einen integrierenden Bestandteil der Verordnung.

Die Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO mit der Anbringung der Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit a Z 10a und 10b StVO sowie § 50/16 in Kraft.

Einstimmige Beschlussfassung.

Zu Punkt 9)

Das Protokoll von der Bauausschussung am 20.8.2015 wird dem Gemeinderat vorgelegt und von diesem zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 10)

Der Bürgermeister-Stellvertreter berichtet vom Fortgang der Bauarbeiten beim neuen Clubheim. Die anstehenden Vergaben wurden in der BA-Sitzung am 20.8.2015 bei Anwesenheit von Ing. Gredler vom Atelier Burtscher besprochen und sollten nun wie angeführt beschlossen werden:

Spengler- und Dachdeckerarbeiten - Fleidl € 16.507,53

Fenster und Innentüren - Tischlerei Schösser € 12.800,23

Haustüren, Schiebefalttüren, Geländer und Handläufe - Haun € 37.900,08

Beträge jeweils mit MWSt, Nachlässe berücksichtigt.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen, die Vergaben werden einstimmig beschlossen.

Zu Punkt 11)

Das Protokoll von der Kindergartenausschusssitzung am 7.7.2015 wird vorgelegt. Die wichtigsten Beratungspunkte waren der Baufortschritt beim Umbau der Suppenküche für die 3. Gruppe, Personalaufstockung und Abwicklung des Kindergartenbetriebes mit Schwerpunkt 3. Gruppe, Sommerkindergarten und Kindergartentaxi. Die Vorsitzende Maria Tipotsch vermerkt den Umstand, dass sie im Ausschuss alleine war, nachdem sich ein Mitglied entschuldigt und die beiden anderen Mitglieder unentschuldigt fern geblieben sind, weshalb sie Bgm.Stv. Simon Grubauer um Teilnahme an der Sitzung gebeten hat und berichtet ergänzend.

Für die Vergabe der Ganzglas-Vordachverglasung liegt ein Angebot der Fa. Foidl-Glas über € 1.737,22 abzgl. 3 % Skonto/14 Tage vor.

2 Gatter mit Säulen und Zaun: € 826,-- und € 300,--.

Die Fa. Spielplatzgeräte Maier hat mit Schreiben vom 25.8.2015 ein Angebot für die auf dem Vorplatz zu verlegenden Fallschutzmatten (30 mm) mit einem Betrag von € 2.291,84 exkl. Ust. für 64 m² Fläche vorgelegt.

Dazu erklärt Hermann Egger, er hätte solche Matten übrig, Stefan soll sich diese anschauen (Anmerkung: Dies ist inzwischen erfolgt, 40 mm, die Menge ist nicht ausreichend, ein Nachkauf geht sich zeitlich nicht mehr aus).

Die Kosten für das Kindergartentaxi werden teurer (3. Gruppe, d.h. mehr Kinder, eigene Taxifahrten für die Kinder in Oberjuns, weiter hinauf zur Erlzette). Es ist mit Mehrkosten mit rund € 6.000,-- zu rechnen.

Einstimmiger Beschluss:

Das Protokoll wird zur Kenntnis genommen.
Den angeführten Vergaben wird zugestimmt.
Die Mehrkosten für das Kindergartentaxi für 2015/16 werden beschlossen.

Zu Punkt 12)

GR. Wilfried Erler berichtet von der LWL-Sitzung am 15.8.2015 im Gemeindeamt und legt eine Aufstellung über Materialkosten für den FttH Ausbau von Vorderlanersbach bis zum Backbone beim Tux Center vor.

Die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen (rechtliche Abklärung hinsichtlich der Zustimmungen der von den Durchleitung betroffenen Grundeigentümer, bes. im Zillertal) geht schleppend voran. Jedenfalls sollten heute die grundsätzlichen Vergabebeschlüsse (Ausbau Lanersbach bis Hintertux, Ankauf Multi- und Singletube-Leerrohre der TIGAS mit gesamten Gemeindegebiet von Tux sowie Abschluss der Verträge über die kostenlose Nutzung der TINETZ/TIWAG/TIGAS 50er Rohre und Einbeziehung der Haushalte entlang der Hauptstraße von Vorderlanersbach bis Lanersbach) gefasst werden, damit die Landes- und Bundesförderungen maximal ausgeschöpft werden, wobei aber auf die Budgetierung der Gemeinde zu achten ist.

Mit der TIGAS muss noch verhandelt werden, damit die Ankaufskosten der LWL-Rohre auf heuer und 2016 aufgeteilt werden können.

Einen Teil des Landeszuschusses hat die Gemeinde bereits erhalten. Dafür müssen noch heuer Aufwendungen von rund € 70.000,-- nachgewiesen werden.

Um die Bundesmittel wurde inzwischen angesucht.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen und die Grundsatzbeschlüsse gefasst.

Einstimmig.

Zu Punkt 13)

Der Bürgermeister-Stellvertreter berichtet zu folgenden Angelegenheiten:

Nächtigungszahlen Juli: 66.842 (+5,76 % zu 2014)

WLV Sicherungsnetze Sonnleiten - Widum/Friedhof 570.000,-- € Gesamtkosten, Anteil der Gemeinde 25 %, Umsetzung 2016, Vorbesprechung mit den Grundeigentümern vor der Verhandlung sinnvoll

Steinschlagschutzdamm Juns/Bacher-Mariacher - die Holzschlägerungsarbeiten wurden inzwischen durchgeführt

Kronleuchter in der Aula der NMS bleibt

Zu Punkt 14)

Das Schreiben des Hrn. Dekan Pfr. Edi Niederwieser vom 25.8.2015 wird vorgelegt.

Die Kosten für eine neue Liedanzeigetafel in der Pfarrkirche in Höhe von € 3.480,65 werden übernommen.

Einstimmige Beschlussfassung.

GR. Franz Geisler nimmt als Mitglied des Pfarrkirchenrates an der Abstimmung nicht teil.

Zu Punkt 15)

GR Maria Erler: Eingangsbereich und Stiegenhaus als Zugang zur 3. Kindergartengruppe sind ab 7.9.2015 freizuhalten - die Mieter im Vereinshaus sind darüber zu informieren

GR Willi Schneeberger: Beim Schützenraum müssen aus Sicherheitsgründen die Fenster vergittert und bei den Türen die Glasscheiben entfernt bzw. verklebt werden.

Punkt 14) wurde einstimmig in die Tagesordnung aufgenommen.

g. g. g.

Der Bürgermeister-Stellvertreter:

Der Schriftführer:

Die Mitglieder des Gemeinderates: